

Amtsblatt der Stadt Brühl



25. Jahrgang

Ausgabetag: 14.Mai 2009

Nummer: 8

	Seite
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ausländerbeirat am 8.11.2009	52 - 54
Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament	55 - 56
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung	57
Auskünfte aus dem Melderegister – Widerspruchsrecht -	58 - 59
Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Stettiner, Breslauer, Danziger, Königsberger und Schultheißstraße“	60 - 62
Öffentliche Bekanntmachung über die Wirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 96) und des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 06.16 „Alte Bonnstraße / Steingasse	63 - 65

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ausländerbeirat am 08.11.2009

Gemäß § 27 Abs. 1 der GO NRW, in der derzeit gültigen Fassung, ist in Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern ein Ausländerbeirat zu bilden. Dieser wird gemäß § 27 Abs. 2 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen- und Einzelbewerbern/innen gewählt.

Der Rat der Stadt Brühl hat am 27.04.2009 gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW, **Sonntag, den 08. November 2009** als Wahltag festgelegt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Brühl am 27.04.2009 eine Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder/innen des Ausländerbeirates verabschiedet.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ausländerbeirat in der Stadt Brühl am Sonntag, den 08. November 2009 auf.

Die notwendigen Vordrucke zur Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Stadt Brühl, Fachbereich Organisation und Personal, Rathaus Uhlstraße 3, 1. Etage, Zimmer A 137 oder A 138 kostenlos abgeholt werden.

Auf die Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung NRW, der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes NRW, der §§ 24 bis 26 und 31 der Kommunalwahlordnung NRW, sowie der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Brühl weise ich hin. Sie gelten mit folgender Maßgabe:

Wahlberechtigt sind gemäß § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), mit Ausnahme der in § 27 Abs. 4 GO NRW bezeichneten Personen, alle Ausländer/innen, die am Wahltag

1. mindestens 16 Jahre alt sind (also am oder vor dem 08.11.1993 geboren sind)
2. sich seit mindestens einem Jahr (also mindestens seit dem 08.11.2008) im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten
3. seit mindestens drei Monaten (also mindestens seit dem 08.08.2009) in der Stadt Brühl ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind gemäß § 27 Abs. 4 GO NRW Ausländer/innen,

- a) die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
- b) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
- c) die Asylbewerber/innen sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger/innen von Brühl.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgern/innen (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten oder Bürgern/innen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Als Bewerber/in einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Stadt Brühl) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf dem Listenwahlvorschlag und für die Bestimmung eines/einer Ersatzbewerbers/Ersatzbewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/in einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des/der Bewerbers/Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder/innen, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem/der Wahlleiter/in an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Diese Versicherung an Eides Statt hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlvorschlag ist auf Formblättern nach amtlichem Muster einzureichen, er muss enthalten: Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort des/der Bewerbers/Bewerberin und falls der/die Bewerber/in von einer Wählergruppe aufgestellt ist, den Namen der Wählergruppe. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin enthalten.

Auf Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzperson für eine/n andere/n Bewerber/in auf dem Listenwahlvorschlag sein soll.

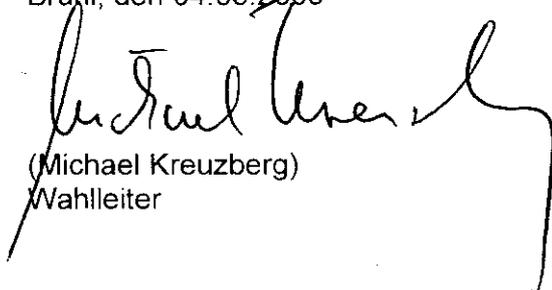
Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen (Einzelbewerber/in) muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem

Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Brühl sind spätestens bis zum 21. September 2009, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) bei mir, Rathaus Uhlstraße 3, 50319 Brühl einzureichen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Brühl, den 04.05.2009



(Michael Kreuzberg)
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Wahlbekanntmachung

1. Am 07.06.2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Brühl ist in folgende 26 Wahl-/ Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung Wahllokal	Anschrift Wahllokal
1.0	Kinder- und Jugendhaus	Schildgesstr. 112
2.0	KITA „An der alten Zuckerfabrik“	Sophie-Scholl-Str. 2
3.0	Alte Schule Schwadorf	Hermann-Faßbender-Str. 2
4.0	KITA „An der Eckdorfer Mühle“	Eckdorfer Str. 37
4.1	Sportheim Gallberg	Auf dem Gallberg
5.0	Gemeinschafts-Grundschule Badorf	Badorfer Str. 93
5.1	KITA „An der Eckdorfer Mühle“	Eckdorfer Str. 37
6.0	Kath. Grundschule Pingsdorf	Hüllenweg 5
7.0	Altenzentrum Johannesstift	An der Ziegelei 1 -5
8.0	Arbeitsamt	Ublerstr. 7-11
9.0	Max-Ernst-Gymnasium	Rodderweg 66
9.1	Astrid-Lindgren-Schule	Rodderweg 93
10.0	Jugendheim Brühl-Heide	Marienstr. 1
11.0	Barbara-Schule	Mühlenbach 65
12.0	Melanchthon-Schule	Kaiserstr. 158
13.0	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Str. 2
14.0	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Str. 2
15.0	Kath. Grundschule Vochem	St. Albert-Str. 2
16.0	RWE-Gebäude	Auguste-Viktoria-Str. 1-19
17.0	Pestalozzi-Schule	Kölnstr. 85
17.1	Senioren-Wohnheim	Kölnstr. 74
18.0	Amtsgericht	Balthasar-Neumann-Platz 3
19.0	[galerie.bruehl] (Rathausgalerie)	Uhlstr. 2
20.0	Martin-Luther-Schule	Bonnstr. 52
21.0	OGS Clemens-August-Schule	Clemens-August-Str. 33
22.0	Kindergarten	Auf der Pehle 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 09.05. bis 14.05.2009 zugestellt werden, sind der

Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

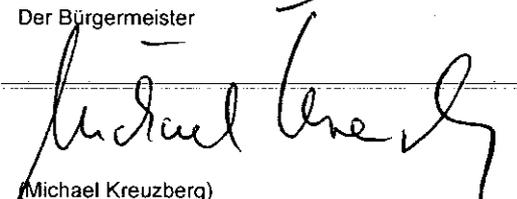
1. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
2. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs.4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a bs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Brühl, 05.05.2009

Der Bürgermeister

(Michael Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (**Wehrpflichtvoraussetzungen**). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollen-
dung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Brühl - Der Bürgermeister
Bürgerberatung, Zimmer B 006, Steinweg 1, 50321 Brühl
zu folgenden Dienststunden:

montags und dienstags	08.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 16.00 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr

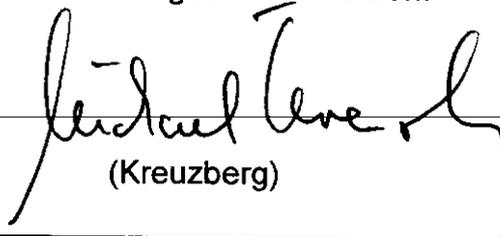
Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Brühl, den 24. April 2009

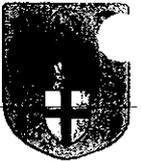


(Kreuzberg)

Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Auskünfte aus dem Melderegister Widerspruchsrecht

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 13. Juli 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV.NRW. S. 208/SGV. NRW. 210) gestattet den Meldebehörden die Weitergabe von Daten, wie Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften, soweit der Betroffene dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen hat (Ziffern 1, 2, 3 und 6) bzw. wenn der Betroffene eingewilligt hat (Ziffern 4 und 5):

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Es handelt sich um Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe der Ziff. 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden
3. Einfache Melderegisterauskünfte können auch auf automatisiert, verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.
4. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren vorheriger schriftlicher Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen (Altersjubiläen sind jeder Geburtstag ab 90 Jahre; als Ehejubiläen zählen ~~Personen, die seit 50, 60, 65 und 70 Jahren verheiratet sind~~).
5. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.
6. Gemäß § 32 Abs. 2 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft von Familienmitgliedern der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, folgende Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit

liegenden Aufgaben erforderlich ist:

- Vor- und Familiennamen
- Tag der Geburt
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- Übermittlungssperren sowie
- Sterbetag.

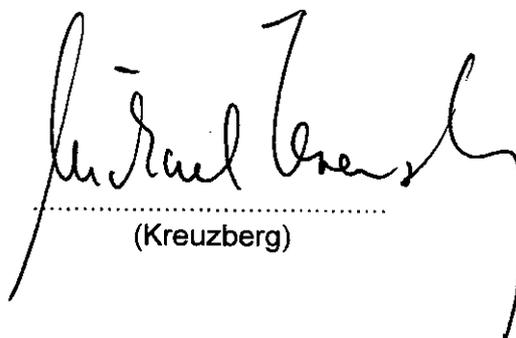
Familienangehörige in diesem Sinne sind Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Dies gilt nicht soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Ziffern 1, 2, 3 und 6 zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Widerspruch muss beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Bürgerberatung, Zimmer B 008, Steinweg 1, 50321 Brühl schriftlich eingelegt oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Weitergabe der Daten nach den Ziffern 4 und 5 darf nur nach vorheriger Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf zu Ziffer 4 muss spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ereignis beim Bürgermeister der Stadt Brühl schriftlich eingegangen oder zur Niederschrift erklärt sein.

Brühl, den 24.04.2009



(Kreuzberg)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Stettiner-, Breslauer-, Danziger-, Königsberger- und Schultheißstraße"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2009 gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Sat-zung beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Kierberg, Flur 3, mit den Grundstücken Stettiner Straße 1 – 31 und Flur 1, mit den Grundstücken Stettiner Straße 2 – 56, ferner die Breslauer Straße 1 – 25 und 2 – 96, sowie die Danziger Straße 1 - 45 und in der Gemarkung Vochem, Flur 1, mit den Grundstücken Danziger Straße 2– 7, Königsberger Straße 1 - 45 und Schultheißstraße 1 – 75 und 2 – 60.

- siehe Übersichtsplan -

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Stettiner-, Breslauer-, Danziger-, Königsberger- und Schultheißstraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde im Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt, da Umweltbelange nicht berührt wurden.
2. Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
3. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

4. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

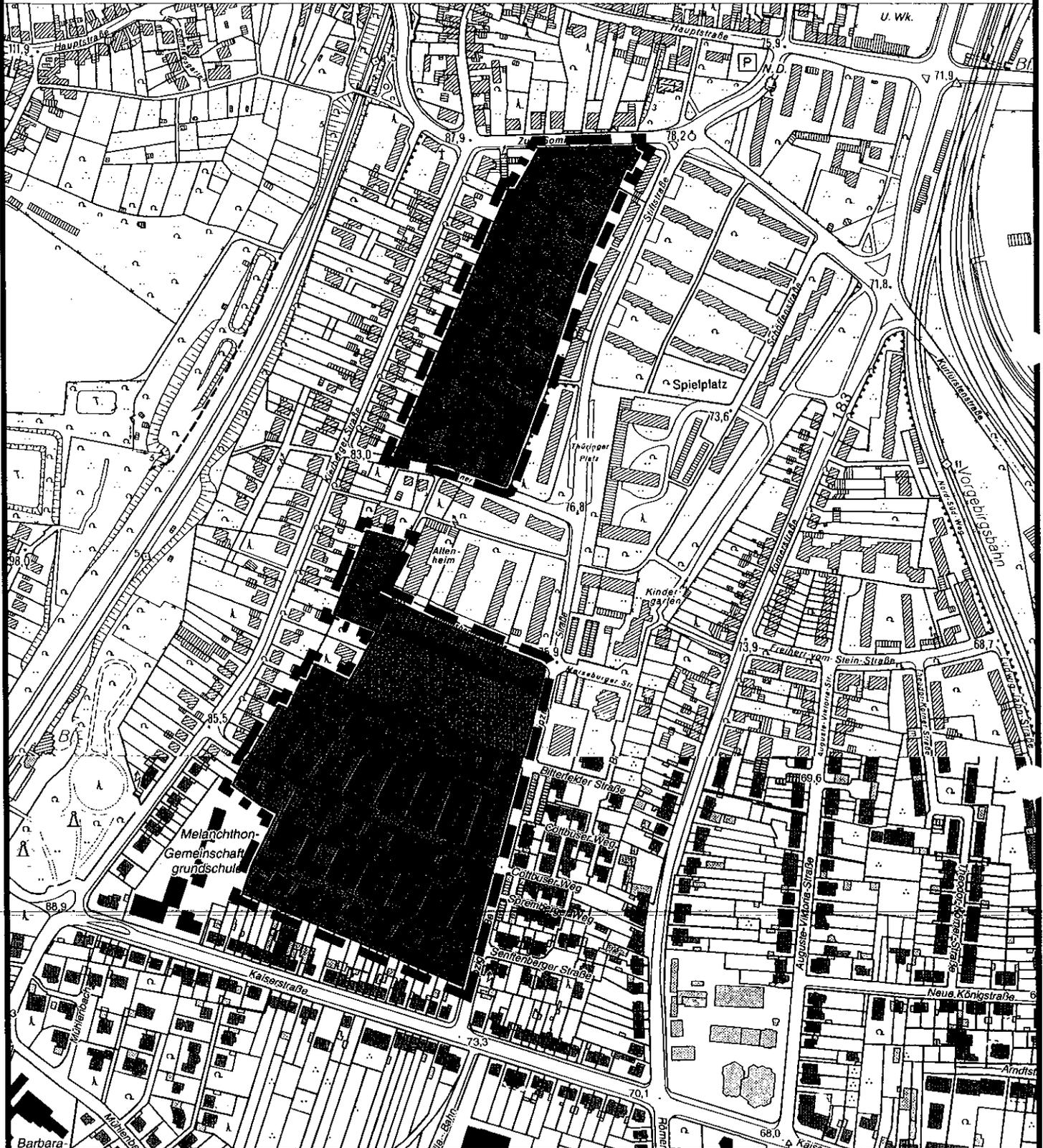
Brühl, 08.05.2009



Der Bürgermeister

Michael Kreuzberg

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Stettiner,- Breslauer,- Danziger,- Königsberger- und Schultheißstraße"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 5.000



GRENZE DES
GELTUNGSBEREICHES



GRENZE DER VEREINFACHTEN
ÄNDERUNG ZUR 10. ÄNDERUNG

DGK 5 ERFTKREIS 1994 / 706

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Wirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 96) und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 06.16 "Alte Bonnstraße / Steingasse"

~~Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Köln am 25.03.2009 zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat am 28.04.2009 unter Aktenzeichen 35.2.11-31-22/09 die vom Rat am 02.03.2009 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 96) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.~~

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 11 und umfasst die Flurstücke 5902, 5903, 5917, 5876, 5904, 5918, 5907 tlw., 5862, 5663, 5864, 5854, 5855, 5857, 5858, 5829, 5832, 5830, 5831, 4189/548, 550/1, 552/1 und 5698 tlw.

Der Rat der Stadt Brühl hat ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2009 gemäß § 10 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) den Bebauungsplan Nr. 06.16 "Alte Bonnstraße / Steingasse" einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist identisch mit dem Plangebiet der oben beschriebenen 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP96).

Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam und der Bebauungsplanes Nr. 06.16 "Alte Bonnstraße / Steingasse" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 06.16 "Alte Bonnstraße / Steingasse" mit seiner Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

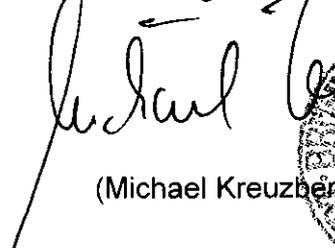
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

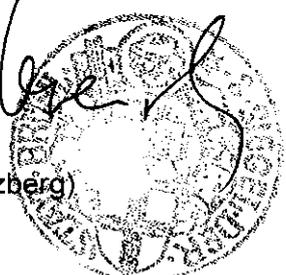
4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 08.05.2009

Der Bürgermeister


(Michael Kreuzberg)



23. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN und Bebauungsplan 06.16 "Alte Bonnstraße / Steingasse"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.500



Grenze des
Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5
© Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW,
Bonn, 2070/2005